

Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde  
Rhein-Mosel-Lahn e.V.  
Frau Nadine Gasda  
Hüttenweg 17  
56154 Boppard

Gmund, 31.03.2021 K/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rosenberg", 56330 Kobern-Gondorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 26.02.2020 die Erlaubnis „Rosenberg“ des DHV vom 14.02.2011, zuletzt verlängert am 19.10.2017, wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Rosenberg“, Gemeinde Kobern-Gondorf vom 19.10.2017, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 10, Flurstücksnummern 608, 1301/609 (Starts), Gemarkung Kobern-Gondorf und Flurnummer 11, Flurstück 436/25 und 589/7 (Landungen), Gemarkung Kobern.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Landeanflüge sind parallel der Mosel in südlicher Richtung durchzuführen. Dabei ist mit ausreichender Flughöhe rechtzeitig in das Endteil einzudrehen.
2. Die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie sind mit mind. 50 m Vertikalabstand zu überfliegen.
3. Wenn der Landeplatz wegen starken Gegenwinds nicht erreicht werden kann, ist die Mosel zu überqueren und auf dem Notlandeplatz am Uferstreifen bei Dieblich zu landen.
4. Die Bahntrasse und die Bundesstraße 416 sind in Höhe des Klärwerks zu queren. Der Ort Kobern darf im Landeanflug nicht überflogen werden.
5. In das Hohesteinsbachtal darf wegen fehlender Notlandemöglichkeiten nicht eingeflogen werden.
6. Nach Ablauf der 5-Jahresfrist hat der Geländehalter in einem schriftlichen Bericht darzulegen, ob Störungen während des Flugbetriebs in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete im Bereich des Fluggeländes aufgetreten sind (Risikoabschätzung auf Grund der Beobachtungen und Vorkommnisse mit Begründung, warum ein Risiko besteht oder nicht).
7. Sofern eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG für eine Tierart erkannt wird, ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und ggf. eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG durchzuführen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 14.02.2011 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Rosenberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 19.10.2017 verlängert.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

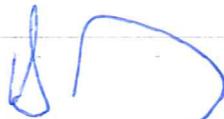
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 04.06.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 24.02.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis für fünf Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

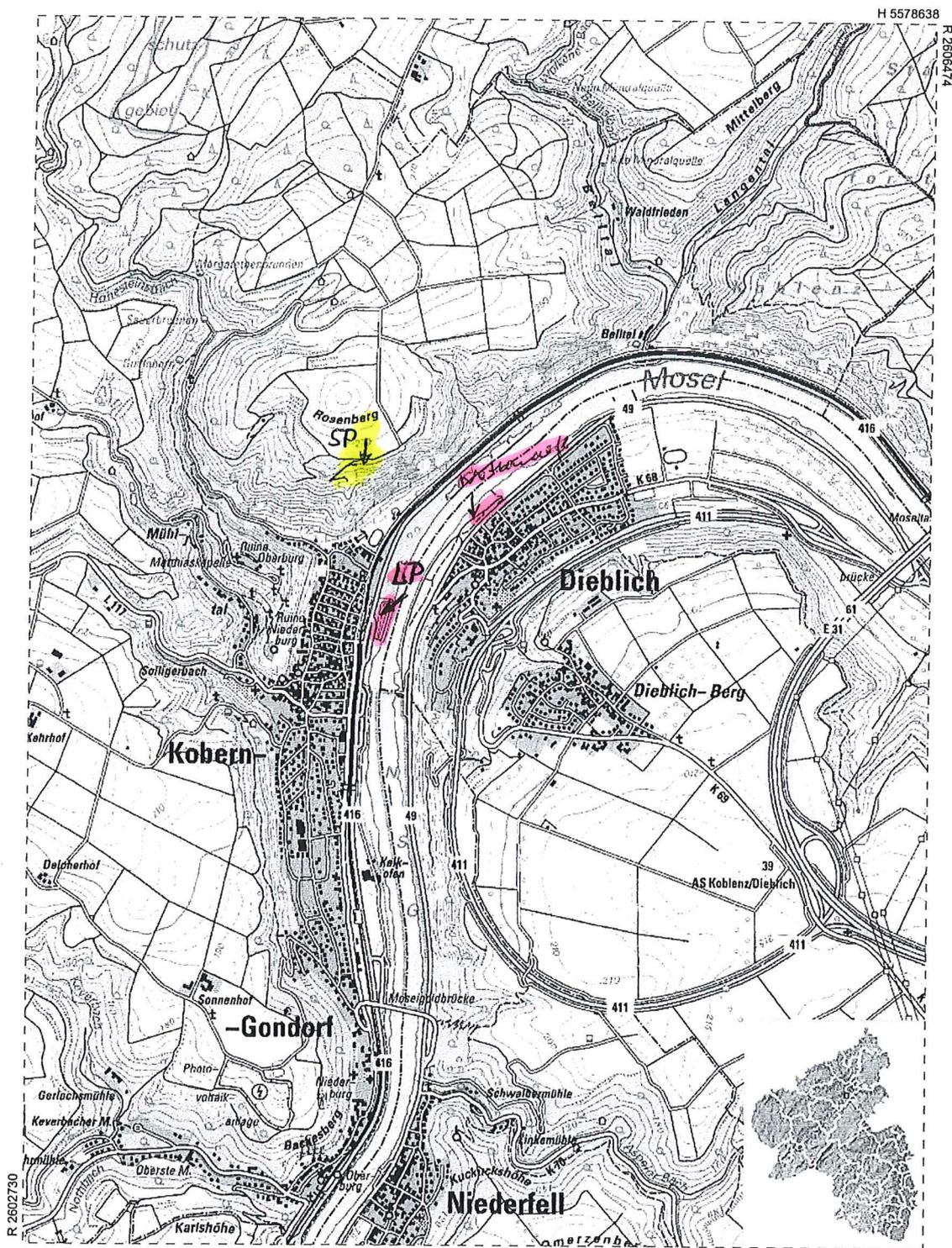
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large, sweeping loop.

i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



Maßstab: 1 : 25000



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Horst Barthelmes  
 Weißer Str. 3  
 56100 Petersberg  
 Tel. 05 61 - 6 79 34 80